

**Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Juli 2015

zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 22. Juni 2018

**§ 1  
Regelungsgegenstand**

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen entsprechend der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 28. Januar 2005.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für Professorinnen und Professoren sowie die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter der Hochschule Wismar, sofern sie nach der Besoldungsordnung W besoldet oder vergütet werden.

**§ 3  
Vergabe von Leistungsbezügen**

- (1) Die Leistungsbezüge nach den §§ 4, 5, 7 und 11 werden lediglich im Rahmen des jährlich zur Verfügung stehenden Vergaberahmens ausgereicht.
- (2) Die Höhe des voraussichtlichen Vergaberahmens wird den Fakultäten und dem Senat jährlich spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ermittelten Besoldungsdurchschnitte mitgeteilt.
- (3) Der Senat der Hochschule Wismar wird von der Hochschulleitung jährlich bis zum 31. März des Jahres über Anzahl und Art der im Vorjahr vergebenen Leistungsbezüge unterrichtet.

**§ 4  
Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen**

- (1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer zu berufenden Person mit der Hochschulleitung ausgehandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag (Anlage 1) einer Professorin oder eines Professors von der Hochschulleitung gewährt werden, wenn ein schriftlich erteilter Ruf an eine andere Hochschule oder das schriftliche Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn vorgelegt wird.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen sowie Bleibe-Leistungsbezügen trifft die Hochschulleitung unter Berücksichtigung der individuellen Qualifikation, der Bewerberlage sowie der Arbeitsmarktlage im jeweiligen Fach im Benehmen mit der jeweiligen Fakultätsleitung. Hierzu gibt die Dekanin oder der Dekan eine Stellungnahme ab, die sich bei Berufungsverhandlungen zur Bedeutung der Professur äußert bzw. bei Bleibeverhandlungen überzeugend darlegt, ob und warum ein besonderes Interesse an der Person besteht.

(3) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Über den Einzelfall entscheidet die Hochschulleitung.

## **§ 5** **Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung können auf Antrag (Anlage 2) einer Professorin oder eines Professors gewährt werden. Erstmalige Anträge sind mit Wirkung ab dem zweiten Dienstjahr an der Hochschule Wismar bis zum 31. Juli eines Jahres bei der Hochschulleitung eingehend zu stellen, Folgeanträge frühestens nach jeweils weiteren drei Jahren innerhalb gleicher Frist. Verspätet eingehende, unvollständige oder nicht entscheidungsreife Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Gewährung richtet sich nach drei aufeinander aufbauenden Leistungsstufen (Anlage 3). Leistungsbezüge werden in drei Stufen in Höhe von jeweils 400 € monatlich gewährt.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen trifft die Hochschulleitung nach Stellungnahme der Fakultätsleitung. Die Entscheidung der Hochschulleitung wird bis zum 30. November des Jahres getroffen, nicht jedoch vor der Mitteilung der maßgeblichen Besoldungsdurchschnitte an die Hochschule, spätestens aber zwei Monate nach deren Bekanntgabe.

(4) Die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen je Stufe wird zunächst auf fünf Jahre befristet. In dem zum Ablauf der Befristung erforderlichen Bewertungsverfahren auf der Basis eines Antrages der oder des Betroffenen können die Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden, wenn die bisherige Leistungsentwicklung die Annahme rechtfertigt, dass die Leistungen auf dem Niveau bleiben. Die unbefristete Gewährung ist mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. Beurlaubungen gemäß § 70 Absatz 4 Landeshochschulgesetz gelten dabei nicht als schädliche Unterbrechungen.

(5) Die gewährten Leistungsbezüge für besondere Leistungen dürfen zusammen mit etwaigen Berufungs- und Bleibezulagen und den übrigen Dienstbezügen höchstens 130% des W2-Grundgehaltes erreichen.

(6) Über die Teilnahme von unbefristet gewährten Leistungsbezügen für besondere Leistungen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet in begründeten Ausnahmefällen die Hochschulleitung. Soweit Leistungsbezüge von Mitgliedern der Hochschulleitung betroffen sind, trifft diese Entscheidung das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

## **§ 6** **Eltern- und Pflegezeiten, Behinderungen, Krankheit**

Bei der Vergabe und Entfristung von Leistungsbezügen darf wegen der Inanspruchnahme von Eltern- oder Pflegezeiten, einer Behinderung oder Erkrankung keine Benachteiligung erfolgen.

## **§ 7**

### **Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben**

(1) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter der Hochschule Wismar erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von bis zu 2.000,00 € monatlich nach Maßgabe der Entscheidung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Prorektorinnen und Prorektoren erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von bis zu 1.000,00 € monatlich nach Maßgabe der Entscheidung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Dekaninnen und Dekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 1.000,00 € monatlich.

Prodekaninnen und Prodekane und die Leiterin oder der Leiter des Bereiches Seefahrt erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500,00 € monatlich.

Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500,00 € monatlich.

Die oder der Senatsvorsitzende erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500,00 € monatlich.

(2) Die Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.

## **§ 8**

### **Forschungs- und Lehrzulagen**

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule Wismar einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber für diesen Zweck ausdrücklich Mittel vorgesehen hat. Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur gewährt werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird. Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen werden für die Dauer der Forschungs- oder Lehrprojektes gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

## **§ 9**

### **Zulagenhäufung**

Leistungsbezüge für besondere Leistungen, Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, Leistungsbezüge aus Anlass von Anträgen auf Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W sowie Funktionsleistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden. Leistungen, die bereits in Berufungs- oder Bleibeverhandlungen und aufgrund von Anträgen auf Überleitung berücksichtigt wurden, sollen nicht nochmals mit besonderen Leistungsbezügen bedacht werden.

## **§ 10**

### **Mitteilung der Entscheidung über den Antrag**

Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller gemäß § 5 Absatz 1 erhält einen Bescheid über die Entscheidung der Hochschulleitung. Im Falle der Bewilligung sind Zeitraum, Höhe, Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und Ruhegehaltsfähigkeit bekannt zu geben. Bewilligungen, die durch falsche von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretende Angaben bewirkt worden sind, sind zu widerrufen.

## **§ 11** **Übergangsregelungen**

(1) Leistungsbezüge aus Anlass von Anträgen auf Überleitung aus der Besoldungsordnung C2 oder C3 in die Besoldungsordnung W2 können vergeben werden, soweit sie zusammen mit den übrigen Dienstbezügen in dem Amt der Besoldungsordnung W die bisherigen Dienstbezüge in dem Amt der Besoldungsordnung C nicht übersteigen. Diese Leistungsbezüge werden unbefristet vergeben.

(2) Anträge auf Gewährung von weiteren Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach § 5 Absatz 1 können frühestens ein Jahr nach dem Wechsel in die Besoldungsordnung W2 gestellt werden. Weitere Leistungsbezüge können bei der erstmaligen Vergabe nur befristet vergeben werden. Die gewährten Leistungsbezüge aus Anlass von Anträgen auf Überleitung und für besondere Leistungen dürfen zusammen mit den übrigen Dienstbezügen höchstens 130% des W2-Grundgehaltes erreichen.

(3) Für Professorinnen und Professoren, die Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach den bisherigen Bestimmungen erhalten, gelten folgende Regelungen:

- Der Differenzbetrag, der entsprechend der Bestimmungen des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern von gewährten unbefristeten Leistungsbezügen für besondere Leistungen sowie von Berufungs- oder Bleibezulagen aufgrund der Anhebung der Grundgehaltssätze verbleibt, wird weitergewährt. Die nach der Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 geminderten befristeten Leistungsbezüge, die in der Zeit bis zum 18. Juli 2014 erstmalig oder erneut gewährt worden sind oder über deren Vergabe in diesem Zeitraum entschieden worden ist, können auf Antrag entfristet gewährt werden.
- Leistungsbezüge für besondere Leistungen können gemäß § 5 Absatz 1 beantragt werden. Die gewährten Leistungsbezüge für besondere Leistungen dürfen zusammen mit den übrigen Dienstbezügen höchstens 130% des W2-Grundgehaltes erreichen.

(3a) Abweichend von § 5 Absatz 1 endet im Jahr 2015 die Frist für Folgeanträge am 31.12.2015.

(4) Die Wirkung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen wird spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft.

## **§ 12** **(Inkrafttreten)**

## Anlage 1

### Antrag auf Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Fakultät

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Lehrgebiet/Fach

\_\_\_\_\_  
Datum der letzten Stufenvergabe

#### Bewertungskriterien

**Individuelle Qualifikation**

**Evaluationsergebnisse**

**Bewerberlage und Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach**

**Abschließendes Urteil**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Dekanin/Dekan

## Anlage 2

### Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Fakultät

\_\_\_\_\_  
Lehrgebiet/Fach

\_\_\_\_\_  
Datum der letzten Stufenvergabe

\_\_\_\_\_  
Anzahl bereits gewährter Leistungsstufen

### Bewertungskriterien

#### Bereich Forschung

Publikationen und Herausgeberschaften

Besondere Aufgaben/Initiativen in der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der öffentlichkeitswirksamen Vertretung des Lehr- und Forschungsgebietes

#### Bereich Lehre

Erhaltene Preise und Auszeichnungen

Bewertung von Lehrveranstaltungen

Lehr Tätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind

Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben wie etwa die Vermittlung von Absolventen in eine berufliche Tätigkeit oder das Erarbeiten neuer Lehr- und Lernformen (z.B. e-learning)

Durchführung fremdsprachlicher Lehrveranstaltungen

Kooperation mit nationalen und internationalen Partnern, wiss. Einrichtungen und Einrichtungen der Praxis

Besondere Aufgaben/Initiativen in der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der öffentlichkeitswirksamen Vertretung des Lehr- und Forschungsgebietes

### **Bereich Kunst**

Erfolge in der künstlerischen Praxis, die im Zusammenhang mit der Hochschule stehen

Mitwirkung in künstlerischen Beratungs- u. Empfehlungsgremien in direktem Zusammenhang mit den Interessen der Hochschule und die Mitwirkung in Jurys

Wettbewerbserfolge Studierender, die vom Antragsteller in diesem Fach betreut werden

Besondere Aufgaben/Initiativen in der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der öffentlichkeitswirksamen Vertretung des Lehr- und Forschungsgebietes

### **Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung**

Erfolgreiche Konzeption von Programmen und Veranstaltungen zur wiss. Weiterbildung und die erfolgreiche Durchführung solcher Programme und Veranstaltungen

Auszeichnungen und Ergebnisse von Evaluationen

Kooperation mit nationalen und internationalen Partnern, wiss. Einrichtungen und Einrichtungen der Praxis

Besondere Aufgaben/Initiativen in der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der öffentlichkeitswirksamen Vertretung des Lehr- und Forschungsgebietes

### **Bereich der Nachwuchsförderung**

Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen

Besondere Initiativen zur sonstigen Nachwuchsförderung

Besondere Leistungen in der Betreuung des wiss. Nachwuchses

Besondere Aufgaben/Initiativen in der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der öffentlichkeitswirksamen Vertretung des Lehr- und Forschungsgebietes

- Ich beantrage die Entfristung der bereits gewährten Leistungsstufe(n)
- Für die o. g. Leistung(en) beantrage ich die Gewährung von .....Leistungsstufe(n)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

**Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans zum Bereich der Lehre**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Studiendekanin/Studiendekan

**Stellungnahme der Fakultätsleitung**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Dekanin/Dekan

## Anlage 3

### Stufen der Leistungsbezüge (§ 5 Absatz 2)

Durch die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sollen Professorinnen und Professoren zusätzlich motiviert werden. Ihr Engagement in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung wird honoriert und gestärkt. Als Maßstab zur Erfüllung vorgenannter Leistungskriterien können darüber hinaus Leistungen in der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der öffentlichkeitswirksamen Vertretung des Lehr- und Forschungsgebietes berücksichtigt werden.

Die Vergabe orientiert sich an drei Leistungsstufen.

Leistungszulagen können nur gewährt werden, wenn die Leistungen in:

- Lehre und
- Forschung / Weiterbildung / Nachwuchsförderung

den allgemeinen Anforderungen zur Erfüllung der Dienstpflichten entsprechen.

Leistungen der jeweils höheren Stufe können nur gewährt werden, wenn die Kriterien der vorherigen Stufe nachweislich erreicht wurden und die allgemeinen Dienstpflichten erfüllt sind.

#### Stufe 1

Überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre **und** überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in:

- Forschung oder
- Weiterbildung / Nachwuchsförderung oder
- Öffentlichkeitsarbeit

hinausgehen.

#### Stufe 2

Überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre **und** überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in:

- Forschung oder
- Weiterbildung / Nachwuchsförderung oder
- Öffentlichkeitsarbeit oder
- öffentlichkeitswirksamer Vertretung des Lehr- und Forschungsgebietes

hinausgehen **und** die das **Profil** der Hochschule mindestens im **regionalen Rahmen** und/oder als **Forschungsinstitution** im **nationalen Rahmen** mitprägen.

#### Stufe 3

Überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre **und** überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in:

- Forschung oder
- Weiterbildung / Nachwuchsförderung oder
- Öffentlichkeitsarbeit oder
- öffentlichkeitswirksamer Vertretung des Lehr- und Forschungsgebietes

hinausgehen **und** die das **Profil** der Hochschule mindestens im **nationalen Rahmen** und/oder als **Forschungsinstitution** im **internationalen Rahmen** mitprägen.

Leistungen, die schon in anderer Form angemessen vergütet worden sind, können hier nicht berücksichtigt werden.

Alle Leistungen müssen während eines maßgeblichen Zeitraums im Berichtszeitraum erbracht worden sein und nachgewiesen werden!

Bereits gewährte Lehrdeputatsreduzierungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das gleiche Kriterium kann in der Regel nicht gleichzeitig die Grundlage einer Deputatsreduzierung und von Leistungsbezügen sein.